

Zu berücksichtigen ist ferner, daß neben der Strafe auch auf Erlaubnisentzug und die Einziehung von Gegenständen erkannt werden kann (vgl. Ziff. 3.2. des Beschlusses).

Lüderitz/13/ weist zutreffend darauf hin, daß die Gründe für die Unzweckmäßigkeit der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht sehr vielgestaltig sein können. Im Beschluß wird deshalb auch nur gesagt, wann insbesondere eine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht nicht zweckmäßig ist. Eine solche Unzweckmäßigkeit liegt vor, wenn wichtige Gründe in der Person des Beschuldigten unter Berücksichtigung der konkreten Straftat eine Behandlung in der Öffentlichkeit nicht ratsam erscheinen lassen. Hier ist insbesondere an die Verfahren gedacht, in denen ein Bekanntwerden von Einzelheiten der Straftat in der Öffentlichkeit nicht im Interesse der Gesellschaft liegt (so z. B. auch bei Sexualdelikten nach §§ 124, 125 StGB) oder eine besondere Rücksichtnahme auf am Strafverfahren beteiligte Personen einschließlich des Täters geboten ist; dies betrifft vor allem besonders sensible oder alte Bürger. Aber auch wenn das bisherige vorbildliche Verhalten des Beschuldigten im krassen Gegensatz zu einer relativ geringfügigen Straftat steht, z. B. eine einmalige Handlung nach § 124 StGB unter Alkoholeinfluß, der Täter sich ansonsten korrekt verhält und auch dem Alkohol nicht übermäßig zuspricht, kann eine öffentliche Verhandlung nicht im Interesse der Gesellschaft liegen, da das Ansehen der beschuldigten Person unverhältnismäßig leiden würde. Eine Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht ist auch nicht zweckmäßig, wenn eine sehr schnelle Reaktion auf die Straftat erforderlich ist, z. B. gegen Teilnehmer an einer Zusammenrottung (§ 217 StGB).

Die von Lüderitz genannten Beispiele — der Beschuldigte stand innerhalb eines Jahres bereits einmal vor einem gesellschaftlichen Gericht, es ist eine Geldstrafe von über 50 M erforderlich oder es macht sich ein Erlaubnisentzug notwendig — sind weniger Fälle, in denen eine Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht nicht zweckmäßig ist, als vielmehr solche, in denen auf Grund der Tatschwere und der Persönlichkeit des Täters eine Übergabe nicht möglich ist, weil die Voraussetzungen des § 28 StGB nicht vorliegen.

Die Schlußfolgerungen von Lüderitz, daß „der Strafbefehl gegenüber der Übergabe einer Sache an ein gesellschaftliches Gericht eine Ausnahme darstellt“, ist fehlerhaft. Beyer/14/ weist zutreffend darauf hin, daß entscheidend für die Wahl einer dieser Verfahrensmöglichkeiten stets die Wirksamkeit des Verfahrens ist, d. h. wo durch die Übergabe des Verfahrens an ein gesellschaftliches Gericht eine höhere Wirksamkeit erzielt werden kann, muß deshalb immer die Übergabe erfolgen.

Der Forderung von Lüderitz, daß der Staatsanwalt mit

/13/ Lüderitz, „Zur Anwendung des Strafbefehlsverfahrens“, NJ 1S70 S. 582/583.

/14/ Beyer, a. a. O., S. 287.

GEORG KNECHT, Direktor, und Dr. KARL-HEINZ HILLER, Richter am Bezirksgericht Potsdam

Zur Effektivität der Aussetzung des Eheverfahrens

Die Gerichte haben die Aufgabe, alle Möglichkeiten der gerichtlichen Tätigkeit auszuschöpfen, um erzieherischen Einfluß auf die Erhaltung von Ehen zu nehmen, Störfaktoren überwinden zu helfen und die Entwicklung harmonischer Familienbeziehungen zu fördern.// Deshalb müssen sie in jedem Stadium eines

1. Vgl. Strasberg, „Die Aufgaben der Gerichte zur Erhaltung und Festigung von Ehe und Familie“, NJ 1970 S. 445.

dem Strafbefehlsantrag begründen soll, warum ein Strafbefehlsverfahren zweckmäßiger ist, muß widersprochen werden. Diese Prüfung muß das Gericht auf Grund des Strafbefehlsantrags und des Ermittlungsergebnisses selbst vornehmen. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß das Strafbefehlsverfahren nicht zweckmäßig ist, muß es die Sache gemäß § 271 Abs. 2 StPO an den Staatsanwalt zurückgeben.

Zur Behandlung des Schadenersatzantrags im Strafbefehlsverfahren

Die aktive Mitwirkung des Geschädigten im Strafverfahren (§ 17 StPO) dient u. a. der schnellen und unkomplizierten Durchsetzung seiner Rechte, insbesondere der Schadenersatzleistung durch den Täter. Die exakte Klärung des durch die Straftat verursachten Schadens und seiner Höhe ist aber auch eng mit der Wirksamkeit des Strafverfahrens verbunden. Die Entscheidung über einen Schadenersatzantrag ist jedoch gemäß § 198 StPO nur im Ergebnis einer gerichtlichen Hauptverhandlung möglich. Das vereinfachte Verfahren beim Erlaß eines Strafbefehls darf nicht durch weitere Fragen belastet werden. Diese vom Gesetz vorgeschriebene Lösung bringt für den Geschädigten keine Nachteile. Da die Sach- und Rechtslage in diesen Fällen zumeist einfach ist, ist die Durchsetzung der Ansprüche im zivil- oder arbeitsrechtlichen Verfahren unkompliziert.

Es ist unzulässig, allein wegen der fehlenden Möglichkeit zur Entscheidung über einen Schadenersatzantrag von der Durchführung eines Strafbefehlsverfahrens abzusehen. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines Strafbefehlsverfahrens gegeben, so kann über den gestellten Schadenersatzantrag nicht entschieden werden. Der Geschädigte ist darüber zu informieren, daß ein gerichtliches Hauptverfahren nicht eingeleitet wurde und deshalb die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entscheidung über den Schadenersatzantrag nicht gegeben sind. Der Geschädigte ist auf die für die Durchsetzung seines Anspruchs vorhandenen Möglichkeiten hinzuweisen (§ 273 Abs. 2 StPO).

Dem Standpunkt des Präsidiums des Stadtgerichts von Groß-Berlin, daß in den Fällen, in denen der zivilrechtliche Anspruch dem Grunde und der Höhe nach unstreitig ist, der Geschädigte darüber informiert werden sollte, daß im Falle seines Erscheinens zu der den Erlaß des Strafbefehls vorangehenden Aussprache die Möglichkeit eines sofortigen Vergleichsabschlusses besteht, kann nicht beigepliziert werden. Eine Aussprache vor Erlaß des Strafbefehls gemäß § 271 Abs. 2 StPO soll — wie bereits erwähnt — das Gericht mit dem Beschuldigten nur dann führen, wenn weitere erzieherische Hinweise an den Beschuldigten notwendig sind. Keinesfalls dürfen solche Aussprachen durch die Behandlung weiterer Fragen, wie z. B. der Schadenersatzleistung, den Charakter von „kleinen Hauptverhandlungen“ annehmen.

Ehescheidungsverfahrens prüfen, ob die Ehe noch erhalten werden kann. Eine der wichtigsten Maßnahmen, die das Gericht dabei treffen kann, ist die Anordnung zur Aussetzung des Verfahrens nach den §§ 13, 15 und 17 FVerfO.

Die Erfahrungen der Gerichte bestätigen, daß die Aussetzung des Verfahrens eine beachtliche eheerhaltende Wirkung hat. Sie kann wesentlich dazu beitragen, die